



Bestimmungen zum Befahren des Bergweg Sufers im Winter mit Motorschlitten oder anderen Fahrzeugen mit Motorantrieb.

Im Sinne einer Verträglichkeit zwischen dem Betrieb des präparierten Schlittelweg sowie weiteren touristischen Aktivitäten mit seinen, um Erholung suchenden Gästen, und dem Befahren mit erwähnten Motorfahrzeugen auf dem Bergweg, wurden vom Gemeindevorstand am 02. Februar 2016 folgende Bestimmungen, als Bestandteil der Fahrbewilligung, erlassen.

1. Gemäss „Verordnung über die Benutzung der Güterstrassen und der Forst- und Alpwege der Gemeinde Sufers“ ist das Befahren der Bergstrasse auch im Winter bewilligungspflichtig. Die im Gesuch bezeichnete Route ist strikt einzuhalten, notwendige Fahrrouten über Privatland sind mit dem Grundeigentümer abzusprechen und dessen Einverständnis der Gemeinde mitzuteilen.
2. Die Fahrbewilligung für das Befahren des Bergweg dient in erster Linie dem Transport von Waren zur eigenen Berghütte. Personentransporte im Zusammenhang mit Hüttenbesuchen oder mit der Vermietung einer Hütte für Ferienzwecke sind nicht zulässig. Pro Tag sind maximal zwei Retourfahrten erlaubt.
3. Im Bereich des präparierten Schlittelweg haben Fussgänger, Schlittler, Tourengänger und Schneeschuhläufer in jedem Fall Vortritt. Bei der Bergfahrt ist bei der Begegnung mit Schlittler und Skifahrer am Fahrbahnrand anzuhalten oder im Schrittempo zu fahren. Auf dem ganzen Bergweg bis zur Baumgrenze gilt eine maximale Geschwindigkeit von 25 km/h. Im Bereich Schlittelweg ist die Geschwindigkeit weiter angemessen zu reduzieren. Generell gelten die gleichen Rechte und Pflichten auf der ganzen bewilligten Fahrstrecke.
4. Die Fahrstrecke führt insbesondere beim Äretöbeli und im angrenzenden Gebiet durch eine Gefahrenzone, wo Nassschnee, Staub- oder Schneebrettlawinen vorkommen. Oberhalb der Waldgrenze liegen weitere Gebiete in einer Gefahrenzone wo Lawinen eine Gefahr bedeuten. Die Lawinensituation muss entsprechend richtig eingeschätzt werden. Umstürzende Bäume, infolge Schneedruck oder Sturm, sind weitere Gefahren.
5. Es ist darauf zu achten, dass der präparierte Schlittelweg möglichst keinen Schaden nimmt und dass keine Fahrillen entstehen, welche für Schlittler eine Gefahr darstellen. Grössere Schäden müssen durch den Verursacher sofort beseitigt werden.
6. Bei einer negativen Entwicklung, welche durch Fahrzeuge mit Motorantrieb auf dem Bergweg im Winter entstehen könnten, behält sich der Gemeindevorstand vor, strengere Vorschriften zu erlassen.

Die Gemeinde Sufers haftet in keiner Weise für Personen- und Sachschäden oder Kosten für allfällige Evakuierungen, welche im Zusammenhang mit dem Befahren mit Motorschlitten und entsprechend ähnlichen Fahrzeugen entstehen.

Der unterzeichnende Fahrzeughalter oder auch Mitbenützer des bewilligten Motorschlitten oder Raupenfahrzeuges halten sich an die oben erwähnten Bestimmungen.

Ort, Datum	Name	Unterschrift
.....

Ort, Datum	Name	Unterschrift
.....

→ **Unterzeichnete Kopie retour an Gemeinde Sufers**